

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. [1], 1869, S. 127 - 128

Abermals ein mündlich stipulirter Mehrbetrag des Kaufpreises für eine Immobilie über den im Notariatsinstrumente angegebenen Betrag. Desfallige Provokation mit dem Erfolge der Auflage ewigen Stillschweigens

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

3.

Abermals ein mündlich stipulirter Mehrbetrag des Kaufpreises für ein Immobile über den im Notariatsinstrumente angegebenen Betrag. Desfallige Provokation mit dem Erfolge der Auflage ewigen Stillschweigens.

Oberstrichterlichen Entscheidungsgründen entnehmen wir hierüber Folgendes:

„Nach O. Kap. IV §. 5 ist die provocatio ex lege Diffamari durch die Berühmung eines Rechtsanspruches ohne Rücksicht darauf, ob dieser auch rechtlich begründet ist oder nicht, bedingt, und diese präparatorische Klage ist vorzugsweise in den Fällen ein wirksames Schutzmittel, wenn der Diffamat die Rechtsbeständigkeit des gerühmten Anspruches bestreitet. Auch in der Berühmung eines offenbar unbegründeten Rechtsanspruches ist ein nachtheiliger Angriff auf das Vermögen des Diffamirten enthalten und wenn der Diffamant zugesteht, daß er den gerühmten Anspruch rechtlich nicht zu begründen und deshalb mit Aussicht auf Erfolg nicht flagbar geltend zu machen vermöge, so kann die Folge solchen Zugeständnisses nicht die Abweisung der Provokation, sondern nur die Auflage ewigen Stillschweigens wegen eines solchen ungerichtfertigten Anspruches sein. Die Berühmung eines flagbaren Rechtes kann daher nicht in dem Sinne als Voraussetzung dieser Provokation gefordert werden, daß eine desfallige flagbare Verfolgung des speziellen Anspruches rechtlich begründet sein müsse, sondern nur in dem Sinne, daß der Anspruch überhaupt in die Kategorie derjenigen Rechte gehöre, welche vor den Gerichten mit Klage verfolgt werden können, im Gegensatze einestheils von bloßer Rechtsvertheidigung oder von ehrenkränkenden Nachreden über Sachen, woraus der Provokat keine Klage für

sich abzuleiten vermag, und anderntheils von Gegenständen, welche nicht zum Ressort der Justizbehörden gehören, endlich von Mißgriffen eines Gerichtes, denen durch eine Beschwerde abgeholfen werden kann. Vgl. Seuffert's Kommentar zu O. Kap. IV §. 5 (1, 2).

Die vom Beflagten nicht widersprochene, daher mit Recht als zugestanden erachtete Berühmung, daß Provokant ihm außer dem notariell verlautbarten Kaufschillinge zu 8000 fl. noch einen weiteren Kaufschilling von 3200 fl. schulde, enthält nun offenbar einen an und für sich klagbaren Civilrechtsanspruch und damit einen Angriff gegen den Provokanten. Diese Diffamation wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Rechtsanwalt des Diffamanten erkannte, daß einer erfolgreichen klagbaren Verfolgung dieses Anspruches der Art. 14 des Not.-Ges. vom 10. Nov. 1861 entgegenstehe.

Diffamat konnte zur Zeit seiner Provokation nicht voraussehen, ob Diffamant seinen angeblichen Rechtsanspruch nicht dennoch als Kaufschillingsforderung geltend zu machen versuchen würde, und hat daher mit Recht diesen zur Klagestellung provoziert.

Dieser hat selbst noch in der Erklärung vom 10/13. Dez. 1865 die klägerische Behauptung, daß Provokant ihm nur 8000 fl. Kaufschilling schulde, als unwahr erklärt und erst in der Duplik zugestanden, daß ihm ein Klagerrecht auf den gerühmten weiteren Kaufschilling von 3200 fl. nicht zustehe.

Mit Recht wurde ihm daher durch das zweitrichterliche Erkenntniß ewiges Stillschweigen mit diesem Anspruche auferlegt."

OAG Erf. v. 30. Okt. 1866 Reg.-Nr. 1031^{65/66}.